



Antwort zur Anfrage Nr. 0512/2018 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Schadstoffbelastung durch LKW (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welchen Anteil haben Lkw an den hohen Schadstoffwerten in Mainz?

In der im Auftrag der Landeshauptstadt Mainz durchgeführten DOAS-Studie wurden die Stickstoffdioxidemissionen u.a. an der Messstation Parcusstraße den verschiedenen Fahrzeugklassen zugeordnet. Dort beträgt der Anteil von Pkw rund 90 %, der von Transportern 4,7 % und der von Lkw lediglich 0,73 % (Rest Busse, Zweiräder). Die dort fahrenden Lkw sind für 5,3 % der NO₂-Emissionen verantwortlich.

2. Wie beurteilt die Verwaltung die Situation bezüglich der Schadstoffbelastung durch Lastkraftwagen?

Da Lkw in der Innenstadt am Gesamtverkehrsaufkommen vergleichsweise einen relativ geringen Anteil haben, ist die Schadstoffemission zwar überproportional vorhanden, allerdings im Vergleich zu den Anteilen und Emissionen der anderen Fahrzeugklassen insgesamt weniger bedeutsam.

3. Wie bewertet die Verwaltung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Thema Fahrverbote für Dieselfahrzeuge?

Das Urteil stellt klar, dass der Gesundheitsschutz Vorrang vor individueller Mobilität genießt und ein Dieselfahrverbot für belastete Zonen von Kommunen schrittweise eingeführt werden kann, wenn andere Maßnahmen zur Luftreinhaltung nicht kurzfristig genug wirksam sind.

Die Verwaltung sieht allerdings Fahrverbote als „ultima ratio“. Das heißt, zunächst müssen alle Möglichkeiten ergriffen werden, damit es nicht zu Fahrverboten kommt.

Die Stadt Mainz verfolgt in der Verkehrspolitik seit 2012 konsequent die Stärkung des Umweltverbundes und hat bereits zahlreiche Maßnahmen zur Luftreinhaltung ergriffen und angestoßen. Aktuell arbeitet die Verwaltung mit Hochdruck an dem Masterplan M³, der Voraussetzung ist, um in den Genuss der Fördermittel aus dem Dieselfonds des Bundes zu gelangen. Im Masterplan M³ werden zusätzlich Luftreinhaltemaßnahmen entwickelt, deren Durchführung bislang an der Finanzierbarkeit scheiterten und die kurz- und mittelfristig die NO₂-Grenzwerte senken sollen.

4. Steht die Verwaltung zu ihrer Aussage, wenn nötig bis zur letzten Instanz gegen Fahrverbote in Mainz zu kämpfen?

Die Verwaltung steht zu ihren Aussagen. Da das Bundesverwaltungsgericht allerdings ein Grundsatzurteil zur Thematik „Dieselfahrverbot in Kommunen“ für die Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg gefällt hat, muss abgewartet werden, ob eine erneute Revision in dieser Angelegenheit zulässig sein wird.

Mainz, 14.03.2018

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete